

Verhandlung und Zuschlag nach VgV mit und ohne Planungswettbewerb

Vergabeverfahren zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen müssen für öffentliche Auftraggeber oberhalb des EU-Schwellenwertes rechtssicher und transparent auf der Grundlage von Abschnitt 6 der Vergabeverordnung (VgV) durchgeführt werden. Architekten- und Ingenieurleistungen werden gemäß § 74 VgV in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben, wobei das Verhandlungsverfahren das weitaus üblichere und weniger aufwendige Verfahren ist.

Nach § 80 (1) VgV sind die Aufforderung zur Verhandlung und die Verhandlung mit einem oder mehreren Preisträgern die letzten Schritte auf dem Weg zum Auftrag. Die nachfolgenden Empfehlungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen berücksichtigen sämtliche Kriterien zur Beurteilung der Bieterinnen und Bieter durch die ausschreibende Stelle.

Anwendung der VgV

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Vorschriften des Abschnitt 6 der VgV anzuwenden, wenn

- es sich um Architekten- und Ingenieurleistungen handelt,
- die Leistung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann (also geistig-schöpferische, intellektuelle, kreative und konzeptionelle Leistungen, für die nur eine Zielbeschreibung möglich ist),
- der Auftragswert nach § 3 VgV (z.B. Architektenhonorar für Leistungsphase 1-9 einschließlich Besonderen Leistungen und Nebenkosten) den aktuell gültigen EU-Schwellenwert ohne Umsatzsteuer erreicht oder übersteigt.

Vergabegrundsätze

Die wesentlichen Grundsätze der Vergabe sind nach § 97 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) und § 73 VgV:

- Transparenz des Verfahrens,
- Wahrung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit,
- Gleichbehandlung aller Teilnehmer,
- Berücksichtigung von Aspekten der Qualität und der Innovation sowie sozialer und umweltbezogener Aspekte,
- Berücksichtigung mittelständischer Interessen,
- Unabhängigkeit der Leistungserbringung von Ausführungs- und Lieferinteressen.

Grundsätze der Verhandlung

Die Auftraggeberschaft fordert die am besten geeigneten Bewerber*innen oder die Preisträger*innen eines Wettbewerbs zur Verhandlung auf. Bei reinen Verhandlungsverfahren sind bereits mit der Auftragsbekanntmachung alle vorgesehenen Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung anzugeben, bei Planungswettbewerben müssen die vollständigen Zuschlagskriterien über die Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses hinaus erst mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe benannt werden.

Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung berücksichtigt die Auftraggeberschaft nach § 76 VgV auf die erwartete fachliche Leistung bezogene Kriterien (Leistungswettbewerb). Ein reiner Preiswettbewerb ist für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nicht zulässig. Zu den leistungsbezogenen Kriterien gehören gemäß § 58 VgV insbesondere:

1. die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des „Designs für Alle“, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,
2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.

Die öffentliche Auftraggeberschaft kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien bestimmt wird.

Im Rahmen der Verhandlung werden Angebote abgefordert. Hierzu sind von der Auftraggeberschaft eine Aufgabenbeschreibung und ein Vertragsentwurf zu erstellen.

§ 8 VgV regelt die Dokumentation des Vergabeverfahrens, in § 62 VgV und § 134 GWB finden sich Angaben, wie die Vergabeentscheidung zu kommunizieren ist. In § 171 ff GWB finden sich Angaben wann bzw. wie ein Einspruchsverfahren ansetzen kann.

Umsetzung in der Praxis

Sowohl Eignungs- als auch Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Es ist auf eine klare und nachvollziehbare Abgrenzung zwischen Eignungskriterien des Bewerbungsverfahrens nach § 122 GWB und Zuschlagskriterien des Verhandlungsverfahrens nach § 58 VgV bzw. § 127 GWB zu achten.

Im Fall eines zuvor durchgeführten Planungswettbewerbs muss die Gewichtung der Zuschlagskriterien die vom Preisgericht festgelegte Rangfolge der Preise angemessen berücksichtigen. Die Gewichtung der Kriterien ist von Bedeutung für die Chancen nachrangiger Preisträger, den Auftrag trotz schlechterer Platzierung im Wettbewerb zu erlangen und ist daher so auszugestalten, dass den nachrangigen Preisträgern eine Chance auf die Beauftragung verbleibt. Sie soll aber andererseits ein eindeutiges Votum für eine hervorragende Lösung im Wettbewerb nicht durch die Überbewertung sonstiger, für den Auftrag weniger relevanter Kriterien konterkarieren. Der 1. Preisträger muss gemäß aktueller Rechtsprechung des OLG Frankfurt mindestens 12 % der Gesamtpunkte Vorsprung vor dem 2. Preisträger erhalten.

Dabei decken das Wettbewerbsergebnis und die Empfehlungen des Preisgerichts die erstgenannten Kriterien des § 58 VgV, nämlich Qualität, fachlicher oder technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit und Umwelteigenschaften in der Regel ab. Gegenstand der Verhandlung bleiben die weiteren Kriterien zur Organisation, Qualifikation und Erfahrung des Personals und der Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen. Grundsätzlich unzulässig

dürfte es sein, dass nach einem Planungswettbewerb versucht wird, neue fachliche Kriterien aufzustellen, obwohl die fachliche Beurteilung durch das Preisgericht bereits vorliegt.

Die Kriterien zum Personal können sich bei Leistungen von Architekten und Ingenieuren auf die Darstellung personeller Kapazitäten (Zahl, Qualifikation) und der Präsenz vor Ort während der Projektbearbeitung sowie auf projektbezogene Maßnahmen der Kostenkontrolle und der Qualitätssicherung beziehen.

Angaben zu Leistungszeitpunkt und Ausführungszeitraum oder -frist können die beabsichtigte Terminierung der einzelnen Planungsschritte (z.B. Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung), das Terminmanagement sowie den vorgesehenen Beginn und den Abschluss der Planung beinhalten. Die Höhe des Honorars darf nur im Rahmen der Vorschriften des geltenden Preisrechts (HOAI) berücksichtigt werden.

Vorgeschaltet vor das Verhandlungsverfahren kann ein Planungswettbewerb durchgeführt werden.

Im Folgenden werden die Inhalte der §§ 52-63 VgV erläutert und Empfehlungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu ihrer Anwendung im Verhandlungsverfahren formuliert. Angaben zu anderen Verfahrensarten (z.B. nicht offenes Verfahren, Vorinformation oder Wettbewerblicher Dialog) wurden im Gesetzestext durch [...] ersetzt, um nur die für das Verhandlungsverfahren wesentlichen Punkte abzubilden. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen ist eine Matrix von Zuschlagskriterien auf der Webseite der AKNW erhältlich, die bei Verhandlungsverfahren zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen verwendet werden kann.

Ein Großteil der Angaben kann für die Durchführung von anderen Verfahrensarten (z.B. Offene Verfahren nach § 15 VgV) ebenfalls angewendet werden.

Die VgV im Einzelnen

Abschnitt 2, Unterabschnitt 6 + 7 VgV:

Angebotsprüfung und Zuschlag

Was steht in § 52 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 52

Aufforderung [...] zur Angebotsabgabe [...]

(1) Ist ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt worden, wählt der öffentliche Auftraggeber gemäß § 51 Bewerber aus, die er auffordert, in [...] einem Verhandlungsverfahren ein Angebot einzureichen [...].

(2) Die Aufforderung nach Absatz 1 enthält mindestens:

- 1. einen Hinweis auf die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung,*
- 2. den Tag, bis zu dem ein Angebot eingehen muss, die Anschrift der Stelle, bei der es einzureichen ist, die Art der Einreichung sowie die Sprache, in der es abzufassen ist,*
- 3. [...]*
- 4. die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten,*
- 5. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung oder gegebenenfalls die Kriterien in der Rangfolge ihrer Bedeutung, wenn diese Angaben nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung [...] enthalten sind.*

[...]

Alle ausgewählten Bieter sollen zeitgleich zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Dies geschieht elektronisch und in der Regel über eine Vergabeplattform.

Die VgV schreibt vor, dass die vollständigen Vergabeunterlagen bereits mit der Auftragsbekanntmachung zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 41 VgV). Eine Auflistung der nötigen Unterlagen findet sich in § 29 VgV.

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe enthält daher größtenteils die gleichen Unterlagen wie die Auftragsbekanntmachung.

Die Bewerber sollen vor der Verhandlung wissen, welche Kriterien der Vergabe zu Grunde gelegt werden. Aufgabenbeschreibung und Vertragsentwurf konkretisieren die Vorstellungen des Auftraggebers über die weitere Zusammenarbeit.

Der Vertragsentwurf kann auch wichtige Hinweise für die Honorarermittlung geben (Vorgabe der Honorarzone, Leistungsumfang, Nebenkosten).

Im Anschluss an einen Planungswettbewerb muss mit allen Preisträgern verhandelt werden, sofern nicht in der Bekanntmachung festgelegt wurde, dass zunächst nur mit dem ersten Preisträger verhandelt wird.

Es empfiehlt sich die Aufstellung einer nachvollziehbaren Matrix als Entscheidungsgrundlage. Es scheint in der Regel möglich, eine konkrete Gewichtung der Zuschlagskriterien anzugeben.

Ein Vertragsentwurf ist nach Auffassung der AKNW unverzichtbar.

Es empfiehlt sich ferner, eine eindeutige Checkliste mit Auflistung der einzureichenden Unterlagen beizulegen, um fehlende bzw. fehlerhafte Angebote zu vermeiden.

Was steht in § 53 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 53

Form und Übermittlung der [...] Angebote

(1) Die Unternehmen übermitteln ihre [...] Angebote in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 10.

(2) Der öffentliche Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Einreichung von Angeboten mithilfe elektronischer Mittel zu verlangen, wenn auf die zur Einreichung erforderlichen elektronischen Mittel einer der in § 41 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe zutrifft oder wenn zugleich physische oder maßstabsgetreue Modelle einzureichen sind, die nicht elektronisch übermittelt werden können. In diesen Fällen erfolgt die Kommunikation auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg oder in Kombination von postalischem oder einem anderen geeigneten Weg und Verwendung elektronischer Mittel. Der öffentliche Auftraggeber gibt im Vergabevermerk die Gründe an, warum die Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel eingereicht werden können.

(3) Der öffentliche Auftraggeber prüft, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen. Soweit es erforderlich ist, kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass [...] Angebote mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur [...] oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur [...] zu versehen sind.

Standardmäßig werden Angebote elektronisch z.B. über eine Vergabeplattform übermittelt.

Planungswettbewerbe unterliegen nicht der strengen Pflicht zur elektronischen Einreichung der Wettbewerbsarbeiten, da hier in der Regel Pläne und Modell gefordert werden. Gleiches kann bei der Forderung von Modellen im Rahmen von reinen Verhandlungsverfahren gelten.

Die Nutzung fortgeschrittener oder qualifizierter Signaturen ist in der Regel für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nicht notwendig.

Es wird empfohlen, auf übliche Vergabeplattformen zurückzugreifen, um die Übermittlung für die Bieter einfach zu halten.

Zur Präsentation von Entwurfsunterlagen gehört in der Regel auch die freie Wahl des Papiers für die Planunterlagen. Sowohl die Planunterlagen als auch die Modelle können somit auf dem Postweg gefordert werden. Bei reinen Verhandlungsverfahren können die Planunterlagen alternativ als pdf-Pläne und / oder Präsentationsdateien gefordert werden, wenn eine Beurteilung auf Papierplänen z.B. im Rahmen einer Jurysitzung nicht vorgesehen ist.

Die Nutzung einer Signatur wird nicht empfohlen, da diese zu einem unnötig hohen Aufwand bei den Bietern führt.

Was steht in § 53 VgV?	Erläuterung	Empfehlung der AKNW
(4) [...] Ziffer (4) ist für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen i.d.R. nicht relevant.	Ziffer (4) ist für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen i.d.R. nicht relevant.	
<i>(5) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte [...] Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen.</i>	Dies betrifft insbesondere Planunterlagen und / oder Modelle.	Bei Verhandlungsverfahren ist eine alle Angebote umfassende Submission durchzuführen. Dies gilt auch für postalisch eingereichte Unterlagen.
<i>(6) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte [...] Angebote müssen unterschrieben sein. Bei Abgabe mittels Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage.</i>	Sofern Teile von Angeboten elektronisch übermittelt werden, ist eine Unterschrift an einer Stelle des Angebots ausreichend.	Es wird empfohlen, nur an einer Stelle des Angebots eine Unterschrift zu fordern. Alle anderen Unterlagen sollten von dieser Unterschrift umfasst werden.
<i>(7) Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Die [...] Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Nebenangebote müssen als solche gekennzeichnet sein.</i>	Die Vergabeunterlagen müssen im zuschlagsfähigen Angebot vollständig von den Bietern akzeptiert werden, um vergleichbare Angebote sicherzustellen. In indikativen Angebotsphasen können Bieter Änderungen an den Unterlagen vorschlagen.	Die erste Angebotsphase sollte stets indikativer Natur sein, um das Potential des Verhandlungsverfahrens ausnutzen zu können. Erfahrungsgemäß lassen sich nach den Verhandlungsgesprächen verbesserte Angebote erwarten.
<i>(8) Die Unternehmen haben anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.</i>	Schützenswerte Angaben wie z.B. Betriebsgeheimnisse müssen von den Bietern eindeutig gekennzeichnet werden.	In der Praxis liegen bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen selten Betriebsgeheimnisse vor.
<i>(9) Bewerber- oder Bietergemeinschaften haben [...] im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigte Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.</i>	Alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft müssen eindeutig benannt werden. Der bevollmächtigte Vertreter ist die Person, die verantwortlich für die Vertragsunterzeichnung zeichnet. Der Auftraggeber kann die Angabe nachfordern, wenn sie fehlt.	Insbesondere bei der Vergabe von Planungsleistungen an verschiedene, interdisziplinäre Teams sollte die Federführung durch den Auftraggeber festgelegt werden. Alternativ kann es sinnvoll sein, getrennte Verträge für alle Disziplinen abzuschließen, um die Haftung je Planungsdisziplin zu halten. Es empfiehlt sich z.B. nicht, Bietergemeinschaften aus Architekten und Landschaftsarchitekten gesamtschuldnerisch haften zu lassen, da das Risiko für den Landschaftsarchitekten unangemessen ist.

Was steht in §§ 54-56 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 54

Aufbewahrung ungeöffneter [...] Angebote

[...]

Paragraph ist selbsterklärend.

§ 55

Öffnung der [...] Angebote

(1) Der öffentliche Auftraggeber darf vom Inhalt der [...] Angebote erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen Kenntnis nehmen.

Die Vorschrift stellt insbesondere sicher, dass die öffentlichen Auftraggeber die Vertraulichkeit gewährleisten.

Bei Planungswettbewerben können die Planunterlagen bereits vor Ablauf der Abgabefrist geöffnet werden, da Planungswettbewerbe vor ein Verhandlungsverfahren vorgeschaltet werden und somit die v.g. Regelung für diese nicht gilt. Eingehende Arbeiten können somit unmittelbar nach Eingang vorgeprüft werden.

(2) Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen.

Das sogenannte Vier-Augen-Prinzip dient der Sicherung eines fairen und transparenten Vergabeverfahrens. Nach dem Wortlaut ist es zulässig, dass gegebenenfalls mehrere Vertreter teilnehmen. Der Grundsatz der Vertraulichkeit muss jedoch stets gewahrt bleiben.

Die Öffnung kann delegiert werden. Die Verfahrensbetreuung kann die Öffnung der Angebote mit zwei eigenen Mitarbeitern durchführen oder gemeinsam mit dem Auftraggeber. Es gibt Vergabeplattformen, die das Öffnen auch über verschiedene Endgeräte ermöglichen. Die Dokumentation der Öffnung erfolgt bei der Nutzung einer Vergabeplattform automatisch.

§ 56

Prüfung der [...] Angebote; Nachforderung von Unterlagen

(1) Die [...] Angebote sind auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit, Angebote zudem auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Die fachliche und rechnerische Prüfung ist für alle Angebote einheitlich durchzuführen, um die Gleichbehandlung aller Bieter sicherzustellen. Die Prüfung dient der Vorbereitung der Wertung und ist notwendige Voraussetzung für eine mögliche Nachforderung von Unterlagen durch den öffentlichen Auftraggeber.

Die formale Prüfung der Angebote erfolgt häufig unmittelbar nach der Öffnung durch die Vergabestelle oder wird an einen externen Verfahrensbetreuer delegiert. Es empfiehlt sich, eine Liste abzustimmen, die alle zu prüfenden Punkte umfasst.

Was steht in § 56 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.

(3) Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(4) Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.

(5) Die Entscheidung zur und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren.

Die Regelung dient der Entbürokratisierung und soll Ausschlüsse aus formalen Gründen verhindern. Die Möglichkeit der Nachforderung von Unterlagen steht im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers. Er kann die Nachforderung auf diejenigen Bieter oder Bewerber beschränken, deren Angebote in die engere Wahl kommen. Er ist nicht verpflichtet, von allen Bietern oder Bewerbern gleichermaßen Unterlagen nachzufordern. Wenn öffentliche Auftraggeber grundsätzlich keinen Gebrauch von der Nachforderungsmöglichkeit machen wollen, können sie dies bereits in der Auftragsbekanntmachung mitteilen.

Unterlagen, die die Zuschlagskriterien betreffen, dürften grundsätzlich nicht nachgefordert werden; dies gilt insbesondere für Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, bei denen die Nachholung der Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändert oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

Der öffentliche Auftraggeber bestimmt für das Nachreichen von Unterlagen eine angemessene Frist. Die Länge der Frist ist dabei dem Ermessen des Auftraggebers überlassen, weil der Zeitaufwand je nach nachzureichender Unterlage verschieden ausfallen kann.

Von der Regelung der Nachforderung sollte stets Gebrauch gemacht werden. Von einem pauschalen Ausschluss von Nachforderungen wird dringend abgeraten, da ansonsten ggf. gute Angebote aufgrund kleiner formaler Mängel ausgeschlossen werden müssen.

Es ist z.B. möglich, ein vollständig fehlendes Honorarangebot nachzufordern. Einzelne fehlende Angaben in Honorarangeboten sind dagegen nicht nachforderbar. Auch in Bezug auf die Angebotsunterlagen scheint es sinnvoll, eine erste indikative Angebotsphase durchzuführen und ggf. fehlende Angaben im Rahmen der Verhandlungsgespräche anzusprechen. Der Bieter kann diese im finalen Angebot nachbessern.

Die Frist zur Nachforderung sollte mindestens sechs Kalendertage betragen und beginnt am Tag nach Versand der Aufforderung zur Nachreichung.

Was steht in § 57 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 57

Ausschluss von [...] Angeboten

(1) Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 genügen, insbesondere:

- 1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,*
- 2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,*
- 3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,*
- 4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,*
- 5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder*
- 6. nicht zugelassene Nebenangebote.*

(2) Hat der öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zugelassen, so berücksichtigt er nur die Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen. [...]

Angebote, die dem öffentlichen Auftraggeber nicht fristgerecht zugehen oder die den jeweiligen Formerfordernissen nicht genügen, sind aus Gründen der Gleichbehandlung sowie der Transparenz vom Vergabeverfahren auszuschließen. Dabei gilt, dass dem Unternehmen ein verspäteter oder formfehlerhafter Zugang nur dann nicht zuzurechnen ist, wenn es den entsprechenden Fehler – etwa durch höhere Gewalt oder ein Verschulden des Auftraggebers – nicht zu vertreten hat, wobei das Unternehmen die Beweislast für das Vorliegen hat.

Da für den öffentlichen Auftraggeber nur zweifelsfreie und eindeutige Angebote vergleichbar und annahmefähig sind, müssen widersprüchliche Angebote ausgeschlossen werden.

Eine Änderung der Vergabeunterlagen liegt dann vor, wenn das Unternehmen von den Vorgaben der Vergabeunterlagen abweicht, im Ergebnis also eine andere als die ausgeschriebene Leistung anbietet.

Der Auftraggeber darf nur solche Nebenangebote berücksichtigen, die den von ihm festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Um Ungleichbehandlungen zu verhindern, müssen Nebenangebote, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, ausgeschlossen werden.

Es wird empfohlen, möglichst viele fehlende oder unklare Angaben nachzufordern, um möglichst viele vergleichbare Angebote zu erhalten.

In der indikativen Angebotsphase scheint es regelmäßig sinnvoll, die Bieter Anmerkungen zu den Vergabeunterlagen einreichen zu lassen, um deren Expertise in die Vergabe einzubinden.

Nebenangebote sind bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen unüblich, da die Leistungen im Rahmen des Verhandlungsgesprächs ausreichend geklärt werden können, um einheitliche Hauptangebote zu fordern. Es wird daher empfohlen, Nebenangebote generell auszuschließend.

Was steht in § 58 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 58

Zuschlag und Zuschlagskriterien

(1) Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

(2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:

- 1. die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des „Designs für Alle“, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,*
- 2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder*
- 3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.*

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen, dass im Rahmen eines Leistungswettbewerbs nicht zwingend das kostengünstigste ist.

Der öffentliche Auftraggeber kann qualitative, umweltbezogene und soziale Faktoren eines Angebots berücksichtigen, soweit die entsprechenden Kriterien einen Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen, den Wettbewerb nicht behindern und vom Auftraggeber ordnungsgemäß festgelegt und bekanntgemacht worden sind.

Es wird eine Auswahl von zulässigen Zuschlagskriterien vorgegeben. Die aufgeführten Beispiele füllen die unbestimmten Rechtsbegriffe der „qualitativen“, „umweltbezogenen“, und „sozialen“ Zuschlagskriterien aus, ohne diese abschließend zu determinieren. Weitere Zuschlagskriterien sind daher denkbar.

Die Bedingung des Bezugs zum Auftragsgegenstand schließt allerdings Kriterien und Bedingungen bezüglich der allgemeinen Unternehmenspolitik aus, da es sich dabei nicht um einen Faktor handelt, der den konkreten Prozess der Herstellung oder Bereitstellung der beauftragten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen charakterisiert.

Architekten- und Ingenieurleistungen werden generell im Leistungswettbewerb vergeben (vgl. § 76 VgV).

Während es bei anderen Vergaben zulässig ist, ausschließlich nach Preis zu vergeben, ist dies für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nicht zulässig.

Die Qualität wird bei Verhandlungsverfahren nach Planungswettbewerben größtenteils über das Wettbewerbsergebnis bewertet. Dabei muss der 1. Preisträger min. 12 % der Gesamtpunkte Vorsprung erhalten. Ohne Planungswettbewerb können z.B. Lösungskonzepte die Qualität abbilden. Außerdem können Angaben zu Kosten-, Qualitäts- und Nachtragsmanagement bewertet werden.

Es wird empfohlen, die persönliche Qualifikation der Projektleitung und ggf. stellv. Projektleitung über den Nachweis von Berufserfahrung und Referenzen zu bewerten.

Der dritte Punkt kann z.B. durch Angaben zum Terminmanagement abgebildet werden.

Was steht in § 58 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.

In diesem Falle konkurrieren die Unternehmen nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien. Insbesondere, wenn die Vergütung für bestimmte Dienstleistungen oder die Festpreise für bestimmte Lieferungen durch nationale Vorschriften festgelegt ist, ist es möglich, das Preis-Leistungs-Verhältnis ausschließlich auf der Grundlage anderer Faktoren als des Preises oder der Vergütung zu bewerten.

Über die Vorgaben der HOAI kann das Honorar für die Planungsleistungen festgeschrieben werden unter Angabe von Honorarzone, Honorarsatz und Nebenkosten.

(3) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge an.

Bei Leistungen der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung kann die Gewichtung i.d.R. angegeben werden.

Die Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses mit einer Marge von ca. 50% dürfte in den meisten Fällen angemessen sein. Eine höhere Gewichtung kann bewirken, dass die Chancen der nachrangigen Preisträger unrealistisch werden. Dabei ist bei der konkreten Punktgestaltung zu beachten, dass der 1. Preisträger min. 12 % der Gesamtpunkte Vorsprung erhält.

(4) Für den Beleg, ob und inwieweit die angebotene Leistung den geforderten Zuschlagskriterien entspricht, gelten die §§ 33 und 34 entsprechend.

Ein Auftraggeber kann von den Bietern auch für den Nachweis, dass eine angebotene Leistung den Zuschlagskriterien entspricht, Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen oder die Vorlage von Gütezeichen verlangen.

Der Nachweis von Gütesiegeln und Konformitätsbewertungsstellung ist für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nicht sinnvoll.

(5) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken.

Die Entscheidung über den Zuschlag entfaltet weitreichende tatsächliche und rechtliche Folgen und kann einen erheblichen Eingriff in die Rechte eines nicht zum Zuge gekommenen Bieters darstellen. Daher darf diese Entscheidung nur in begründeten Einzelfällen von einem einzelnen Vertreter des Auftraggebers getroffen werden.

In der Praxis hat es sich bewährt, Bewertungsgremien aus mehreren Personen des Auftraggebers zu bilden, die auch an den Verhandlungsgesprächen teilnehmen. Verfahrensbe treuer können beratend unterstützen. Die Entscheidung muss alleine durch den Auftraggeber getroffen werden.

Was steht in § 59 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 59

Berechnung von Lebenszykluskosten

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium "Kosten" auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung berechnet wird.

(2) Der öffentliche Auftraggeber gibt die Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten und die zur Berechnung vom Unternehmen zu übermittelnden Informationen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an. Die Berechnungsmethode kann umfassen

- 1. die Anschaffungskosten,*
- 2. die Nutzungskosten, insbesondere den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen,*
- 3. die Wartungskosten,*
- 4. Kosten am Ende der Nutzungsdauer, insbesondere die Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten, oder*

Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert nach Absatz 3 bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.

[...]

Der Auftraggeber kann bei der Ermittlung der Kosten eines Angebotes sämtliche über den Lebenszyklus der Leistung anfallenden Kosten als Zuschlagskriterium berücksichtigen.

Will der öffentliche Auftraggeber die Lebenszykluskosten bei seiner Vergabeentscheidung berücksichtigen, so muss er dies zur Wahrung der Transparenz des Vergabeverfahrens bereits in der Auftragsbekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen kenntlich machen und die von ihm gewählte Berechnungsmethode ebenso angeben wie die Informationen, welche die Bieter ihm zur Berechnung zu übermitteln haben.

Die weiteren Absätze machen Vorgaben zur Methode der Kostenberechnung, die für Architekten- und Ingenieurleistungen i.d.R. unerheblich sind.

Das Kriterium der Lebenszykluskosten ist für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen vor der Vorlage von Planunterlagen nicht sinnvoll berechenbar.

Sofern eine Planung z.B. nach einem Wettbewerb vorliegt, kann eine Lebenszykluskostenberechnung erfolgen. Diese sollte allerdings nicht durch die Bieter erstellt werden, sondern durch ein externes Fachunternehmen, das für alle Planungen vergleichbare Kosten ermittelt.

Die Bieter können angehalten werden, die nötigen Grundlagen für die Ermittlung zu liefern. Dabei ist darauf zu achten, dass HOAI-Leistungen, wie z.B. Kostenschätzungen (= Leistung der Lph 2), angemessen zu vergüten sind.

Honorarangebote sollten von den Bietern auf Basis von vorgegebenen anrechenbaren Kosten erstellt werden, um vergleichbare Angebote zu erhalten. Diese anrechenbaren Kosten müssen vom Auftraggeber ermittelt und vorgegeben werden.

Es wird empfohlen, das Honorar nach HOAI erst auf Basis der Kostenberechnung festzulegen.

Was steht in § 60 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 60

Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung.

(2) Der öffentliche Auftraggeber prüft die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

- 1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,*
- 2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,*
- 3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,*
- 4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder*
- 5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.*

Öffentliche Auftraggeber können sog. unauskömmliche Angebote, also solche deren Preis im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, nach Maßgabe dieser Vorschrift ausschließen, da solche auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen basieren können. Es wird sichergestellt, dass Angebote, bei denen aufgrund eines erheblich zu gering kalkulierten Preises zu erwarten steht, dass das Unternehmen nicht in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht oder rechtskonform auszuführen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Nur wenn der Bieter die bezeichneten Bedenken im Hinblick auf seine technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Annahmen nicht hinreichend erklären kann, besteht die Möglichkeit, sein Angebot auszuschließen. Er ist daher vor einem Ausschluss seines Angebotes zu dessen Einzelpositionen zu hören.

Honorarangebote unterhalb der HOAI-Mindestsätze gelten zunächst als nicht auskömmlich und müssen aufgeklärt werden.

Bei zu niedrigen Angeboten besteht die Gefahr der Schlechtleistung oder häufigen Nachtragsstellung, weshalb auffällig niedrige Angebote immer hinterfragt werden sollten.

Was steht in §§ 60-61 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

(3) Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Der öffentliche Auftraggeber lehnt das Angebot ab, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 nicht eingehalten werden.

(4) Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt der öffentliche Auftraggeber das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Der öffentliche Auftraggeber teilt die Ablehnung der Europäischen Kommission mit.

§ 61

Ausführungsbedingungen

Für den Beleg, dass die angebotene Leistung den geforderten Ausführungsbedingungen gemäß § 128 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entspricht, gelten die §§ 33 und 34 entsprechend.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, den Zuschlag auf ein Angebot abzulehnen, wenn er nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären kann. Angebote, deren Preise oder Kosten wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Absatz 1 GWB, insbesondere von umweltrechtlichen Verpflichtungen oder von Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen (u.a. des Mindestlohngesetzes) ungewöhnlich niedrig sind, müssen ausgeschlossen werden.

Die Vorschrift stellt sicher, dass der rechtmäßige Empfang von Beihilfen einem Unternehmen im Vergabeverfahren nicht zum Nachteil gereicht.

Es wird dringend dazu geraten, ungewöhnlich niedrige Angebote, deren niedriger Preis sich nicht fachlich begründen lässt, auszuschließen, um sich vor Schlechtleistung und Nachtragsforderungen zu schützen.

Die Ausführungsbedingungen beziehen sich auf rechtliche Verpflichtungen wie Entrichtung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung, Arbeitsschutz und Einhaltung von Mindestlohngesetzen. Sie gelten somit in jedem Fall für alle Bieter.

Was steht in § 62 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 62

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(1) Unbeschadet des § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen teilt der öffentliche Auftraggeber [...] jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über [...] die Zuschlagserteilung [...] mit.

Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde.

(2) Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des [...] Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

- 1. [...]*
- 2. jeden nicht erfolgreichen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots,*
- 3. jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und*
- 4. jeden Bieter über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen [...] mit den Bieter.*

(3) § 39 Absatz 6 ist auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben über die Zuschlagserteilung [...] entsprechend anzuwenden.

Zusätzlich zur Informationspflicht nach § 134 GWB muss der Auftraggeber allen Bietern seine Entscheidungen über die Zuschlagserteilung mitteilen.

Die nicht berücksichtigten Bieter sollen schnellstmöglich in die Lage versetzt werden, Rückschlüsse aus ihrem Bieterverhalten zu ziehen und sich um andere Aufträge zu bemühen.

Die Anforderungen gehen über die Informationspflicht von § 134 GWB hinaus und ermöglichen es den Bietern auf Anfrage weitere Informationen über die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebots und die Vorteile des bezuschlagten Angebots zu erhalten.

Mit Verweis auf § 39 Absatz 6 VgV sind bestimmte Angaben von den Unterrichtungspflichten des öffentlichen Auftraggebers ausgenommen.

Auf Anfrage der Bieter sollte nach Zuschlagerteilung allen Bietern die Möglichkeit gegeben werden, die Nichtberücksichtigung ihres Angebots nachvollziehen zu können. Dies dient insbesondere dazu, den Bietern für zukünftige Verfahren zu ermöglichen, ihre Angebote zu verbessern und sich weiterzuentwickeln. Es scheint im Sinne der Bieter und Auftraggeber, das Bieterverhalten stetig zu verbessern, um zukünftig passendere Angebote zu erhalten.

Was steht in § 63 VgV?

Erläuterung

Empfehlung der AKNW

§ 63

Aufhebung von Vergabeverfahren

(1) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn

- 1. kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,*
- 2. sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,*
- 3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder*
- 4. andere schwerwiegende Gründe bestehen.*

Im Übrigen ist der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

(2) Der öffentliche Auftraggeber teilt den Bewerbern oder Bietern nach Aufhebung des Vergabeverfahrens unverzüglich die Gründe für seine Entscheidung mit, auf die Vergabe eines Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Auf Antrag teilt er ihnen dies in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit.

Es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die jederzeit bestehende Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers zur Aufhebung eines Vergabeverfahrens rechtmäßig ist. Eine von der Vergabeverordnung gedeckte und somit rechtmäßige Aufhebung hat zur Folge, dass die Aufhebung keine Schadensersatzansprüche wegen eines fehlerhaften Vergabeverfahrens begründet.

Auch über die genannten Gründe heraus ist der Auftraggeber nicht zur Zuschlagserteilung verpflichtet, was allerdings zu Schadensersatzansprüchen der Bieter führen kann.

Sofern das Vergabeverfahren aus sonstigen Gründen aufgehoben wird, können Bieter Schadensersatzansprüche über die Kosten der Angebotserstellung und ggf. entgangenen Gewinn stellen. Es wird daher empfohlen, Vergabeverfahren so vorzubereiten, dass Aufhebungen ohne v.g. Grund vermieden werden.